

Spitalgesetz

Änderung vom 11. Dezember 2002

GS 34.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976¹ wird wie folgt geändert:

§ 15a Absätze 4 und 5

⁴ Die Regierungen der Trägerkantone führen gemeinsam die Aufsicht über das Universitäts-Kinderspital.

⁵ Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente der Trägerkantone bleibt gewährleistet.

§ 15c Kinderspitalrat

¹ Die Regierungen der Trägerkantone wählen als Führungsorgan einen Kinderspitalrat. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

² Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.

³ Der Kinderspitalrat erlässt ein Spitalstatut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Universitäts-Kinderspitals festlegt.

⁴ Er unterbreitet den Regierungen der Trägerkantone jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung zur Genehmigung. Der Bericht enthält Ausführungen über die Erfüllung der Leistungsaufträge.

⁵ Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung unterbreitet.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 26.187, SGS 930

Liestal, 11. Dezember 2002

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin